



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Rte du Mont Carmel 5, 1762 Givisiez  
T +41 26 305 23 43  
www.fr.ch/sfn

## Anmeldeformular für die Aktion H.2 Einrichtung eines halbvergrabenen Steinhaufens

### Antragsteller/in

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Strasse, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Stadt : \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

Telefon : \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Antragstellenden sind die Eigentümer der betreffenden Parzelle:  ja  nein

Andere Massnahmen werden schon auf dieser Parzelle subventioniert:  ja  nein

Falls ja, welche und von welchem Programm: \_\_\_\_\_

Die Massnahme ist Teil einer Ersatz- oder Kompensationsmassnahme im Rahmen eines

Baugesuchs:  ja  nein

Falls ja, welches Baugesuch, Nr. \_\_\_\_\_

### Ort der Massnahme:

Gemeinde \_\_\_\_\_

Parzelle \_\_\_\_\_

Geolokalisation \_\_\_\_\_

Einrichten eines halbvergrabenen Steinhaufens von \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Herkunft der Steine: \_\_\_\_\_

Bitte informieren Sie sich vorgängig bei Ihrer Gemeinde über die notwendigen administrativen Prozesse und die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Ihr Projekt, insbesondere über:

- Notwendigkeit einer Baubewilligung ;
- maximal zulässige Höhen an der Grundstücksgrenze ;
- BFU-Empfehlungen zu [Spielplätzen](#) sowie zu [Geländern und Brüstungen](#) zur Vermeidung von Sturzunfällen von Kindern.

Falls von der Gemeinde verlangt, sind die Gesuchsteller/innen für diese Massnahmen verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten. Das WNA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung der Rechtskonformität der Projekte.

Das WNA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine subventionierte Massnahme verursacht werden.

Das WNA übernimmt die Kontrolle der Massnahmen. Eventuelle Besuche im Zusammenhang mit der Kontrolle werden mit den Eigentümern vereinbart.

Das WNA informiert die Gemeinde über das Projekt.

## Teilnahmebedingungen

Subventionierungsanträge können nicht für obligatorische Massnahmen gestellt werden, die im Rahmen eines Baugesuchs vorgesehen sind.

Die Subventionierung der Arbeiten durch das WNA unterliegt den folgenden Bedingungen (Stand am 14.02.2025) :

Dimensionen:

- Halbvergraben (mind. 0.8 m tief)
- Volumen mind. 2 m<sup>3</sup>
- Max. Höhe je nach Stabilität des Materials (kein Steinfall oder -rollen)
- Bautechnik und Ausführung gemäss den Empfehlungen der [Merkblätter InfoFauna Karch](#)
- Krautschicht von mind. 30 cm Breite um den Steinhaufen herum

Pflanzungen:

- Steine von anerkannten Lieferanten und aus regionaler Herkunft. Die Verwendung von Steinen aus bestehenden Strukturen ist verboten (keine Zerstörung bereits bestehender Lebensräume)
- Keine Verwendung von verschmutztem Material
- Einhaltung der folgenden Proportionen: 80 % Steine mit einem Durchmesser von 20-40 cm, 18 % kleinere Steine und 1 % Kies sowie 1% Sand am Boden des Steinlaufens

Gestaltung und Pflege:

- Pflegearbeiten im Sommer (Juni bis September), um den Tieren die Flucht zu ermöglichen (ausserhalb der Winterperiode)
- Entfernung von beschattender Vegetation
- Pflege ohne Dünger oder Pflanzenschutzmittel
- Bekämpfung invasiver Neophyten
- Einhaltung der Pflegeempfehlungen des Blattes F15 (Steinhaufen) der Broschüre «[Förderung der Biodiversität auf Grünflächen](#)», HBA-WNA, 2022

Verpflichtungsdauer:

- 8 Jahre

**Sind die Bedingungen erfüllt, subventioniert das WNA die Massnahme mit einem Betrag von 160 Franken pro Haufen vorbehaltlich der Genehmigung der verfügbaren Budgets. Die Subventionen werden an die angemeldete Person ausgezahlt, wenn das WNA den Nachweis erhält, dass die Kriterien erfüllt sind.**

**Diese Anmeldung ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres der Anmeldung gültig.**

Anhänge:

Fotos vom Standort vor den Arbeiten